

Lebenspartnerrente  
Begünstigungsbegehren

**Versicherte Person** (Name, Vorname) .....

Adresse .....

PLZ, Ort .....

Geburtsdatum .....

Zivilstand / Heimatort .....

Sozialversicherungsnummer .....

**Lebenspartner/in** (Name, Vorname) .....

Adresse .....

PLZ, Ort .....

Geburtsdatum .....

Zivilstand / Heimatort .....

Sozialversicherungsnummer .....

Ununterbrochene Lebensgemeinschaft seit .....

Allfällige gemeinsame Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum) .....

.....

.....

Zweck der vorliegenden Begünstigungserklärung ist es, allfällige Hinterbliebenenansprüche zugunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in einer vorsorge- oder rentenberechtigten Person gemäss dem Vorsorgereglement der Pro Medico Stiftung zu wahren.

Die Unterzeichnenden bestätigen das Bestehen einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft sowie die beiliegenden reglementarischen Bestimmungen zur Lebenspartnerrente zur Kenntnis genommen zu haben und halten übereinstimmend fest, dass

- beide Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht; und
- der begünstigte Lebenspartner keine Hinterbliebenen- oder Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält; und
- der begünstigte Lebenspartner älter als 45 Jahre ist und die ununterbrochene Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder
- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

Diese Begünstigungserklärung hat nur Gültigkeit, falls sie zu Lebzeiten des/der Versicherten der Pro Medico Stiftung eingegangen ist. Massgebend für allfällige Leistungen an die begünstigte Person sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Änderungen der entsprechenden Bestimmungen können jederzeit erfolgen und werden ausdrücklich vorbehalten. Vor der Leistung eines allfälligen Todesfallkapitals werden die Anspruchsvoraussetzungen nochmals gesondert geprüft. Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der anspruchsberechtigten Person. Die versicherte Person verpflichtet sich, jede Änderung der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf den Anspruch auf die Lebenspartnerrente hat, der Pro Medico Stiftung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum: .....

Unterschrift versicherte Person: .....

Unterschrift Lebenspartner/in: .....

## **Lebenspartnerrente**

### **Art. 73**

<sup>1</sup> Ist gemäss Vorsorgeplan eine Ehegattenrente versichert und stirbt eine Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, so hat dessen hinterbliebener Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern im Zeitpunkt des Todes des versicherten Lebenspartners:

*Anspruch*

- a) die Lebenspartner zu Lebzeiten ihre eheähnliche Lebensgemeinschaft in einem schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Begünstigungsbegehren festgehalten haben und dieses der Stiftung vor dem Tod und vor der Pensionierung des versicherten Lebenspartners zur Kenntnis gebracht haben; und
- b) beide Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht; und
- c) der begünstigte Lebenspartner keine Hinterbliebenen- oder Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen beruflichen Vorsorgeeinrichtung erhält; und
- d1) der begünstigte Lebenspartner älter als 45 Jahre ist und die ununterbrochene Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder
- d2) der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht auch dann, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes bereits eine Invalidenrente erhielt. Für Lebenspartner von Altersrentenbezüglern besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 1 nicht bereits zum Zeitpunkt der Pensionierung des versicherten Lebenspartners erfüllt waren.

<sup>3</sup> Der Nachweis für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen liegt beim hinterbliebenen Lebenspartner und muss binnen sechs Monaten seit dem Tod des versicherten Lebenspartners erbracht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und die Stiftung ist frei, den Berechtigten ein allfälliges Todesfallkapital auszuzahlen.

*Nachweis*

<sup>4</sup> Für den Beginn des Anspruchs der reglementarischen jährlichen Lebenspartnerrente als auch deren Dauer und Höhe gelten die Bestimmungen der Ehegattenrente sinngemäss.<sup>46</sup> Insbesondere sind auch die für die Ehegattenrente geltenden Kürzungsregeln anwendbar. Bei der Anwendung der Kürzungsregeln wird die Dauer der anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft der Dauer der Ehe gleichgestellt. Die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen der Ehegattenrente kommen nicht zur Anwendung.

*Dauer und Höhe*

*Das Vorsorgereglement in seiner vollständigen und aktuellsten Fassung findet sich unter [www.promedico.ch](http://www.promedico.ch), Rubrik "Dienstleistungen", "Formulare / Reglemente".*